

18.05.22**Antrag****der Länder Sachsen, Hessen**

Verordnung über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz - BFSGV)

Punkt 30 der 1021. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 2022

Der Bundesrat möge die folgende EntschlieÙung fassen:

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass eine Umsetzung der Gesamtdienstleistung nach § 14 BFSGV für den Notruf bis zum 28. Juni 2025 nicht möglich ist. Für die Nutzung der erweiterten Frist zur Umsetzung durch die Notrufempfangseinrichtungen gemäß Artikel 31 Absatz 3 RL 2019/882 bedarf es einer bundeseinheitlichen Beschlussfassung. Der Bund wird gebeten, dies entsprechend zu veranlassen.
- b) Der Bund wird gebeten, die Übernahme der Kostentragung für die Anpassung der Notrufabfragesysteme zur Entgegennahme der Notrufe als Text in Echtzeit sowie als Gesamtgesprächsdienst für die Notrufempfangseinrichtungen zu prüfen, ersatzweise sich gegenüber der EU für eine Förderung einzusetzen.

Begründung:

Damit bei Notrufen zusätzlich Text in Echtzeit und – soweit vorhanden – Video in einem Gesamtgesprächsdienst durch die Leitstellen entgegengenommen werden kann, müssen die vorhandenen Systeme der Notrufabfrage wie auch die Einsatzleitsysteme angepasst oder neu beschafft werden. Diese müssen die Hersteller erst entwickeln, da derzeit auf dem europäischen Markt keine Systeme bekannt sind, die diese Anforderungen erfüllen. Die angepassten Systeme der Leitstellen können erst nach Umsetzung durch die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen beziehungsweise durch die Anbieter der Notrufanschlüsse fertiggestellt, geprüft und in den Leitstellen ausgerollt werden (vergleichbar der Einführung IP-Notruf). Hierfür sind erfahrungsgemäß min-

...

destens 24 Monate vorzusehen. Artikel 31 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 lässt den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen an den Notruf einen optionalen Umsetzungszeitraum bis spätestens 28. Juni 2027 offen. Diese Erweiterung des Umsetzungszeitpunktes ist zwingend für die Gesamtdienstleistung des Notrufs aufzunehmen, da die oben genannten Tätigkeiten für die Umsetzung in den Leitstellen erst nach der Realisierung durch die Telekommunikationsdienstleister – gesichert erst ab 28. Juni 2025 – erfolgen können.

Durch die notwendigen Systemanpassungen beziehungsweise die notwendigen Neubeschaffungen von Systemen in den Leitstellen zur Entgegennahme des Total Conversation Dienstes entstehen erhebliche zusätzliche Aufwendungen bei den Trägern der Leitstellen. Diese gehen voraussichtlich über die Einführung des eCalls im Jahr 2017 weit hinaus. Bei konservativ geschätzten durchschnittlich 350 000 Euro pro Leitstelle werden für die derzeit über 340 Leitstellen bundesweit circa 120 Millionen Euro notwendig sein. Diese sich für die Länder auf Grund der bundesrechtlichen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 einmalig ergebende Mehrbelastung unterfällt hiesigen Erachtens dem Ausgleich gemäß Artikel 106 Absatz 4 des Grundgesetzes durch den Bund. Ersatzweise ist auch eine Förderung aus EU-Mitteln anzustreben, wie dies vergleichsweise bei der Einführung des eCalls erfolgte.